

Sehr geehrte Patienten,

im Rahmen Ihrer Behandlung bzw. Versorgung ist es erforderlich, personenbezogene und auch medizinische Daten über Ihre Person zu verarbeiten. Da die Vorgänge sowohl innerhalb unseres Krankenhauses als auch im Zusammenspiel mit weiteren an Ihrer Behandlung beteiligten Personen/Institutionen des Gesundheitswesens nicht leicht zu überblicken sind, haben wir für Sie die nachfolgenden Informationen zusammengestellt.

Namen, Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die Verantwortung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten hat:

Rhein-Maas Klinikum GmbH (RMK)

Mauerfeldchen 25, 52146 Würselen

Telefon: 0049 (0)2405-62 0

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Telefon: 0049 (0)2405 - 62- 7937

E-Mail: datenschutz@rheinmaasklinikum.de

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welcher Rechtsgrundlage dürfen wir das?

Im Rahmen Ihrer Behandlung werden Daten über Ihre Person, Ihren sozialen Status sowie für die Behandlung notwendige, medizinische Daten erhoben, erfasst, gespeichert, abgefragt, genutzt, übermittelt usw. Insgesamt spricht man von der „Verarbeitung“ Ihrer Daten. Der Begriff der „Verarbeitung“ bildet den Oberbegriff für all diese Tätigkeiten.

Wir verarbeiten Patientendaten nur dann, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorschreibt bzw. erlaubt oder Sie als Patient hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben. Als Krankenhausträger haben wir die Versorgung und Behandlung unserer Patienten übernommen. Auf dieser Grundlage sind unterschiedliche gesetzliche Regelungen einschlägig, die eine Verarbeitung Ihrer Daten erlauben.

- Für Ihre **patientenbezogene Versorgung/Behandlung** notwendig sind insbesondere die Verarbeitungen Ihrer Daten aus präventiven, diagnostischen, therapeutischen, kurativen und auch nachsorgenden Gründen.
- Ebenso erfolgen Verarbeitungen – im Sinne einer bestmöglichen Versorgung – bei der interdisziplinären Zusammenarbeit zur Analyse und Erörterung von Diagnostik und Therapie, zur Vor-, Mit-, Weiterversorgung bzgl. Diagnostik, Therapie, Befunden sowie Krankheits-/Vitalstatus (u. a. ehrenamtliche Hospizdienste, Hospize und sonstige Organisationen im Rahmen der Palliativbehandlung). Wir übermitteln Daten an „Externe“ im Sinne einer gemeinsamen Behandlung (im Team), zur Zuziehung externer Konsiliarärzte, an externe Labore, in der Telemedizin, sowie zur Zuziehung externer Therapeuten. Daneben werden Arztbriefe/Berichte geschrieben und es erfolgen Verarbeitungen zum Erkennen und Bekämpfen von Krankenhausinfektionen sowie zur seelsorgerischen und sozialen Betreuung und zum Entlassmanagement.
Die Rechtsgrundlage für die oben genannten – im Zusammenhang mit Ihrer Behandlung stehenden – Datenverarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. b, 9 Abs. 2 lit. h u. Abs. 3 DSGVO (EU Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BDSG (Bundesdatenschutzgesetz). Diese Normen erlauben es uns, Patientendaten zu verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung des Behandlungsvertrages erforderlich ist.
- Sofern im Rahmen der **Notfallversorgung** erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten zwecks Zusammenarbeit mit einem Heil- bzw. Hilfsmittelerbringer. Wir übermitteln Ihre Daten an den **Heil- bzw. Hilfsmittelerbringer** zur Versorgung mit

- Heil- und Hilfsmitteln sowie Abrechnung. Die Rechtsgrundlage für die oben genannten – im Zusammenhang mit Ihrer Behandlung stehenden – Datenverarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. a, 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.
- Wir verarbeiten Ihre Daten auch zur **Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität** der von uns erbrachten Leistungen. Das umfasst die Verbesserung der Abläufe bei uns im Haus aber auch die Sicherstellung eines möglichst effektiven und erfolgreichen Einsatzes unserer medizinischen Geräte. In diesem Zusammenhang verarbeiten wir Ihre Daten nicht unter Ihrem Klarnamen, sondern unter einem Pseudonym. Rechtsgrundlage dafür ist: Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. h u. i DSGVO iVm. § 6 Abs. 1 Nr. 1 GDNG (Gesundheitsdatennutzungsgesetz).
 - Neben diesen patientenbezogenen Verarbeitungen bedarf es auch einer **verwaltungsmäßigen Abwicklung Ihrer Behandlung**. Dies bedingt im Wesentlichen die Verarbeitung Ihrer Daten zur Abrechnung Ihrer Behandlung, aus Gründen des Controllings bzw. der Rechnungsprüfung, zur Geltendmachung, Ausübung sowie Verteidigung von Rechtsansprüchen und ähnlichem. Auch diese Datenverarbeitungen lassen sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. b, 9 Abs. 2 lit. h u. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BDSG stützen. Denn „Erfüllung eines Vertrages“ erfasst alle das Vertragsverhältnis betreffenden Verarbeitungen, also auch die Beendigung und Abwicklung eines Behandlungsvertrages. Zum Zwecke der Abrechnung hat in bestimmten Fällen außerdem eine Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen zu erfolgen. Dann besteht sogar eine gesetzliche Pflicht zur Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3, Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 301 SGB V.
 - Zur Weiterentwicklung unserer Behandlungsmethoden führen unsere Mitarbeiter auch **medizinische, rehabilitative und pflegerische Forschung** durch. Hierzu werten sie Ihre Daten in pseudonymisierter Form – also so, dass Sie nur noch mit Zusatzinformationen reidentifiziert werden können – für wissenschaftliche Studien und ähnliche Projekte im Haus aus. Ihre Daten werden anonymisiert – also in eine Form gebracht, in der eine Reidentifizierung überhaupt nicht mehr möglich ist – sobald dies nach dem jeweiligen Zweck der Forschung möglich ist, also spätestens vor Veröffentlichung etwaige Forschungsergebnisse. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO iVm. § 6 Abs. 1 Nr. 2 GDNG. Unsere Mitarbeiter anonymisieren Daten außerdem, um sie zu Zwecken der medizinischen, rehabilitativen und pflegerischen Forschung an Dritte weiterzugeben – z.B. im Rahmen standortübergreifender Studien. Die Berechtigung dafür folgt aus Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO iVm. § 6 Abs. 3 S. 3 GDNG. Sollen Ihre Daten zur Forschung an Dritte weitergegeben werden, ohne dass diese vorher anonymisiert werden, so ist das nur mit Ihrer Einwilligung möglich.
 - Ferner erfolgen Datenverarbeitungen zu Zwecken der **Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung** von Ärzten und von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens. Dies geschieht auf Grundlage der Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO, § 22 Abs. 1 c) BDSG, die die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu Ausbildungszwecken erlauben.
 - Datenverarbeitungen erfolgen des Weiteren zur Erfüllung **gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten** (z. B. an die Polizei aufgrund des Melderechts, an staatliche Gesundheitsämter aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, an das Krebsregister oder an die gesetzlichen Krankenkassen). Die Pflicht zur Datenübermittlung folgt dann aus Art. 6 Abs. 1 lit. b, Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3, Abs. 4 DSGVO i.V.m. dem jeweiligen Fachgesetz (z.B. § 294a SGB V).
 - Auch aus Gründen der **Betreuung und Wartung von IT-Systemen und Anwendungen** kann es zu einer Verarbeitung Ihrer Daten kommen. In diesen Fällen ist die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt. Diese Norm erlaubt Datenverarbeitungen an denen der Verantwortliche ein legitimes Interesse hat. Das Interesse an der Funktionsfähigkeit der IT-Systeme ist legitim in diesem Sinne.

- Zur langfristigen **Aufbewahrung** unserer Patientenakten werden diese digitalisiert und im Anschluss zur späteren Verwendung archiviert. Dieser Vorgang findet außerhalb der Rhein-Maas Klinikum GmbH durch einen Auftragsverarbeiter statt. Rechtsgrundlage dafür sind die Art. 6 Abs. 1 lit. b, Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3, Abs. 4 DSGVO i.V.m. den jeweiligen Speicherpflichten in den Fachgesetzen.
- Sofern der Krankenhausträger zur **Durchsetzung seiner Ansprüche** gegen Sie selbst oder Ihre Krankenkasse gezwungen ist, anwaltliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da z. B. die vom Krankenhausträger gestellte Rechnung nicht beglichen wird, wird der Krankenhausträger (zu Zwecken der Rechtsverfolgung) die dafür notwendigen Daten zu Ihrer Person und Ihrer Behandlung eventuell gegenüber der Rechtsabteilung des Krankenhausträgers und/oder externen Rechtsberatern offenbaren. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO, diese Normen erlauben die Datenverarbeitung u.a. zur Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Andere Verarbeitungen von Patientendaten sind in den Fällen zulässig, in denen Sie uns **Ihre Einwilligung** erklärt haben. Das folgt aus Art. 6 Abs. 1 lit. a, 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Die entsprechenden Daten erheben wir grundsätzlich – sofern möglich – bei Ihnen selbst. Teilweise kann es jedoch auch vorkommen, dass wir diese von anderen Krankenhäusern, die etwa Ihre Erst- oder Vorbehandlung durchgeführt haben, von niedergelassenen Ärzten, Fachärzten, Medizinischen Versorgungszentren (sog. MVZ), Rettungsdiensten sowie anderen Beteiligten des Gesundheitswesens erhalten. Die Sie betreffenden, personenbezogenen Daten werden in unserem Krankenhaus im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt.

Wer hat Zugriff auf Ihre Daten?

In erster Linie haben die an Ihrer Behandlung beteiligten Personen (zu nennen sind dabei insbesondere Ärzte und Pflegepersonal) Zugriff auf Ihre Daten, wozu etwa auch Ärzte anderer Abteilungen zählen, die an einer fachübergreifenden Behandlung teilnehmen sowie die Verwaltung, die die Abrechnung Ihrer Behandlung vornimmt.

Ihre Daten werden ausschließlich von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Dieses Fachpersonal unterliegt entweder dem sog. Berufsgeheimnis oder einer Geheimhaltungspflicht.

Der vertrauliche Umgang mit Ihren Daten wird insofern gewährleistet!

Mögliche Empfänger Ihrer Daten

Ihre Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen erhoben und nur in diesem Rahmen ggf. an Dritte übermittelt. Als derartige Dritte kommen insbesondere in Betracht:

- gesetzliche Krankenkassen, sofern Sie gesetzlich versichert sind,
- private Krankenversicherungen, sofern Sie privat versichert sind,
- Unfallversicherungsträger,
- Hausärzte,
- weiter-, nach- bzw. mitbehandelnde Ärzte,
- Fremdlabordienstleister,
- Qualitätssicherungsregister,

- andere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder Behandlung, u. a. ehrenamtliche Hospizdienste, Hospize und sonstige Organisationen im Rahmen der Palliativbehandlung,
- wenn Sie bei uns in ambulanter Behandlung sind und dies wünschen, an unsere Apotheke,
- Rehabilitationseinrichtungen, Heil- und Hilfsmittelerbringer,
- Pflegeeinrichtungen,
- externe Dienstleister (sog. Auftragsverarbeiter):
 - insbesondere beim Betrieb besonderer technischer Lösungen zur Unterstützung bei der Behandlung (z.B. KI-gestützte Spracherkennung oder Entscheidungsunterstützungssysteme),
 - bei der Abrechnung von Wahlleistungsverträgen,
 - bei Wartung, Reparatur und Support unserer technischen Systeme,
 - bei wirtschaftlicher Auswertung unserer Leistungsdaten
 - sowie bei der Archivierung aufzubewahrender und der Entsorgung zu löschender Daten
- Seelsorger usw.,
- Rechtsanwälte sowie Inkassounternehmen.

Welche Daten werden im Einzelnen übermittelt?

Sofern Daten übermittelt werden, hängt es im Einzelfall vom jeweiligen Empfänger ab, welche Daten dies sind. Bei einer Übermittlung entsprechend § 301 SGB V an Ihre Krankenkasse handelt es sich zum Beispiel um folgende Daten:

Name des Versicherten, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversicherungsnummer, Versichertenstatus, den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose, bei einer Änderung der Aufnahmediagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung, bei Kleinkindern bis zu einem Jahr das Aufnahmegegewicht, Datum und Art der jeweils im Krankenhaus durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren, den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der Verlegung sowie die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose und die Nebendiagnosen, Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

Abrechnung privatärztlicher ambulanter Leistungen

Zur Erstellung der Abrechnung privatärztlicher ambulanter Leistungen werden Ihre Behandlungsdaten an den Dienstleister PVS Mosel Saar GmbH mit den Standorten in Boxbergweg 3a, 66538 Neunkirchen und in Metternichstraße 29a, 54292 Trier weitergegeben. Der Dienstleister wird auch die Rechnung an Sie versenden. Chefarzte mit eigenem Liquidationsrecht können ggf. andere Dienstleister beauftragen. Im letzten Fall werden Sie gesondert informiert.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Der Krankenhausträger ist gem. § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dazu verpflichtet, eine Dokumentation über Ihre Behandlung zu führen. Dieser Verpflichtung kann der Krankenhausträger in Form einer in Papierform oder elektronisch geführten Patientenakte nachkommen. Diese Patientendokumentation wird auch nach Abschluss Ihrer Behandlung für lange Zeit vom Krankenhaus verwahrt. Auch dazu ist der Krankenhausträger gesetzlich verpflichtet.

Mit der Frage, wie lange die Dokumente im Einzelnen im Krankenhaus aufzubewahren sind, beschäftigen sich viele spezielle gesetzliche Regelungen. Zu nennen sind etwa hier die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), das Transfusionsgesetz (TFG) und viele mehr. Diese gesetzlichen Regelungen schreiben unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vor.

Mindestens bewahren wir Ihre Patientenakte aber 10 Jahre auf. Diese Aufbewahrungspflicht folgt aus § 630f BGB.

Da uns innerhalb dieses Zeitraums sehr an dem Schutz Ihrer Daten gelegen ist, haben wir ein spezielles Berechtigungs- und Löschkonzept für unser digitales Krankenhausinformationssystem eingeführt. Basierend auf einem Rollenkonzept können wir so einen besonderen Schutz für Ihre Daten gewährleisten.

Daten von Ihnen, die nicht unmittelbar zur Behandlungsdokumentation gehören (z.B. zur Qualitätssicherung erhobene Daten) archivieren wir nicht, sondern löschen wir unmittelbar, nachdem sie ihren Zweck erfüllt haben.

Widerruf erteilter Einwilligungen

Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung beruht, die Sie dem Krankenhausträger gegenüber erklärt haben, steht Ihnen das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Diese Erklärung können Sie – schriftlich oder per E-Mail – an den Krankenhausträger oder an unseren Datenschutzbeauftragten richten. Einer Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr Widerruf gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Er hat keine Wirkung für die Vergangenheit. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt also rechtmäßig.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Krankenhausträger oder unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen. Sie ergeben sich u. a. aus der DSGVO:

- **Recht auf Auskunft**, Art. 15 DSGVO: Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten. Darüber hinaus steht Ihnen ein Recht auf Einsicht in Ihre Patientenakte aus § 630g BGB zu.
- **Recht auf Berichtigung**, Art. 16 DSGVO: Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.
- **Recht auf Löschung**, Art. 17 DSGVO: Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**, Art. 18 DSGVO: Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- **Recht auf Widerspruch** gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Art. 21 DSGVO: Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen, wenn sie im Einzelfall unzumutbar für sie sind.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit**: Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten („Datenübertragbarkeit“) sowie das Recht auf Weiterübermittlung dieser Daten an einen anderen Verantwortlichen, wenn die Voraussetzung des Art. 20 Abs. 1 lit. a, b DSGVO vorliegen (Art. 20 DSGVO).

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Unabhängig davon, dass es Ihnen auch freisteht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde Ihrer Wahl, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus Art. 77 DSGVO. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

Zuständig für unser Haus ist

der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,

Husarenstr. 30, 53117 Bonn;

Tel: +49 (0)228-997799-0;

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Informationen für Patienten zum Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a SGB V

Worum geht es beim Entlassmanagement?

Nach Abschluss der Krankenhausbehandlung erfolgt die Entlassung der Patienten aus dem Krankenhaus. In bestimmten Fällen ist jedoch nach Abschluss der Krankenhausbehandlung noch weitere Unterstützung erforderlich, um das Behandlungsergebnis zu sichern. Eine entsprechende Anschlussversorgung kann beispielsweise eine medizinische oder pflegerische Versorgung umfassen, die ambulant oder in stationären Einrichtungen der Rehabilitation oder Pflege erfolgt. Aber auch z. B. Terminvereinbarungen mit Ärzten, Physiotherapeuten, Pflegediensten oder Selbsthilfegruppen sowie die Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen bei der Kranken- oder Pflegekasse können von dieser Anschlussversorgung umfasst sein.

Das Krankenhaus ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Entlassung der Patienten aus dem Krankenhaus vorzubereiten. Das Ziel des Entlassmanagements ist es, eine lückenlose Anschlussversorgung der Patienten zu organisieren. Dazu stellt das Krankenhaus fest, ob und welche medizinischen oder pflegerischen Maßnahmen im Anschluss an die Krankenhausbehandlung erforderlich sind und leitet diese Maßnahmen bereits während des stationären Aufenthaltes ein. Ist es für die unmittelbare Anschlussversorgung nach dem Krankenhausaufenthalt erforderlich, können in begrenztem Umfang auch Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel, Soziotherapie und Häusliche Krankenpflege verordnet oder die Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden. Bei Bedarf wird das Entlassmanagement auch durch die Kranken-/Pflegekasse unterstützt.

Die Patienten werden über alle Maßnahmen des Entlassmanagements durch das Krankenhaus informiert und beraten. Alle geplanten Maßnahmen werden mit ihnen abgestimmt. Wenn die Patienten es wünschen, werden ihre Angehörigen oder Bezugspersonen zu den Informationen und Beratungen hinzugezogen.

Warum bedarf es einer Einwilligungserklärung?

Das Gesetz schreibt vor, dass für die Durchführung eines Entlassmanagements und die Unterstützung durch die Kranken-/Pflegekasse hierbei die Einwilligung der Patienten in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen muss.

Im Rahmen des Entlassmanagements kann es erforderlich werden, dass das Krankenhaus Kontakt z.B. zu Ärzten, Heilmittelerbringern (z.B. Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten) oder Lieferanten von Hilfsmitteln und/oder zu der Kranken- oder Pflegekasse der Patienten aufnehmen muss. Dann kann es notwendig sein, die Patientendaten zu diesem Zweck an diese

Beteiligten zu übermitteln. Dies setzt jedoch die schriftliche Einwilligung der Patienten voraus. Diese kann mittels der beige-fügten Einwilligungserklärung erfolgen, mit der die Patienten ihre Zustimmung zum Entlassmanagement und der damit verbundenen Datenübermittlung ebenso erklären können wie zur Unterstützung des Entlassmanagements durch die Kranken-/Pflegekasse sowie der damit verbundenen Datenübermittlung.

Kranken-/Pflegekasse darf die ihr vom Krankenhaus übermittelten erforderlichen Daten ausschließlich zum Zwecke der Unterstützung des Entlassmanagements verarbeiten und nutzen. Über die Einwilligung hierzu informiert das Krankenhaus die Kranken-/Pflegekasse.

Entlassmanagement durch „Beauftragte“ außerhalb des Krankenhauses

Krankenhäuser können Aufgaben des Entlassmanagements an niedergelassene Ärzte bzw. Einrichtungen oder ermächtigte Ärzte bzw. Einrichtungen übertragen. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber vorgesehen. Sollte diese Form des Entlassmanagements speziell für die ggf. erforderliche Anschlussversorgung in Frage kommen, werden die Patienten gesondert informiert und um die diesbezügliche Einwilligung gebeten.

Es soll kein Entlassmanagement in Anspruch genommen werden?

Die Einwilligung ist freiwillig. Wenn die Patienten kein Entlassmanagement wünschen und/oder die Kranken-/Pflegekasse dabei nicht unterstützen soll, erteilen sie keine Einwilligung. Wird trotz bestehenden Bedarfs kein Entlassmanagement durchgeführt, kann dies dazu führen, dass Anschlussmaßnahmen möglicherweise nicht rechtzeitig eingeleitet werden oder beginnen. Bei Anträgen auf Leistungen der Kranken-/Pflegekassen kann eine spätere Antragstellung zur Folge haben, dass der Leistungsanspruch erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht.

Die bereits erteilte Einwilligung soll widerrufen werden?

Haben die Patienten bereits in die Durchführung des Entlassmanagements schriftlich eingewilligt, möchten die Einwilligung jedoch zurücknehmen, können sie diese jederzeit ohne Angaben von Gründen schriftlich oder elektronisch widerrufen.

- Betrifft der Widerruf die Durchführung des Entlassmanagements insgesamt, erklären sie den vollständigen Widerruf gegenüber dem Krankenhaus.
- Betrifft der Widerruf ausschließlich die Einwilligung in die Unterstützung des Entlassmanagements durch die Kranken-/Pflegekasse, so erklären sie den Widerruf schriftlich gegenüber der Kranken-/Pflegekasse und dem Krankenhaus.

Der Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser beim Krankenhaus bzw. der Kranken-/Pflegekasse eingeht. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Je nach Widerruf kann trotz bestehenden Bedarfs kein Entlassmanagement durchgeführt werden oder dieses nicht durch die Kranken-/Pflegekasse unterstützt werden. Dies kann dazu führen, dass Anschlussmaßnahmen möglicherweise nicht rechtzeitig eingeleitet werden oder beginnen. Bei Anträgen auf Leistungen der Kranken- oder Pflegekassen kann eine spätere Antragstellung zur Folge haben, dass ein Leistungsanspruch erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht.

Bei Rückfragen zum Entlassmanagement geben das Krankenhaus oder die Kranken-/Pflegekasse gern weitere Auskünfte.